

10. IX. 1917

26

**\* (Verleihung von Tabakverschleißgeschäften an Kriegsbeschädigte.)** Wie „Streffleurs Militärblatt“ verlautbart, ist folgender Erlaß des Finanzministeriums an sämtliche Finanzlandesbehörden ergangen: „Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung gestatte ich bis auf weiteres, daß Kriegsbeschädigte, die noch nicht mit dauernden Militärversorgungsgenüssen bedacht worden sind, bei ihrer Bewerbung um Tabakverschleißgeschäfte den bereits aus dem Militärverband entlassenen Kriegsinvaliden vollkommen gleich behandelt werden, wenn sie sich mit einer Bestätigung der zuständigen Militär-(Landwehr-)behörde ausweisen, daß sie nach Uebertragung des angestrebten Tabakverschleißes aus dem Militärverband entlassen und mit dauernden Militärversorgungsgenüssen bedacht werden. Die Verleihung des Verschleißgeschäftes an einen solchen Bewerber hat aber zunächst nur provisorisch und erst nach seiner Entlassung aus dem Militärverband definitiv zu erfolgen. Läßt die Entlassung aus dem Militärverband länger als sechs Monate auf sich warten, so haben die Verschleißbehörden die Ursache der Verzögerung zu erheben und die Verlängerung des Provisoriums zu bewilligen oder die Auflösung des provisorischen Vertragsverhältnisses beim Finanzministerium zu beantragen.“